

Stock. Uhr. äunlich. Eintritt frei. and. Batterie (T) Mittel. Nummer. atfest. Beilisch. Brautwurf. brich. en. Juli. iffest. Beilisch. merkraut. heller. mung. r: nde olph. Deut- nd. 3. - Nr. 3.05. 6.05 Nr. ern ent- mbl. senbahn. orf. 35b. 00. 9,00. 48. 9,45. 24. 10,25. 34. 10,35. 60. 10,50. 08. 10,59. 21. 11,14. 90. 11,22. 35. 11,26. 43. 11,33. 28. 11,78. 41. 11,81. 50. 11,88. 33. 11,51. 47. 11,56. 55. 11,48. 08. 11,63. 15. 11,59. 25. 12,04. 43. 8,29. 7. 8,42. 5. 8,56. 8. 9,09. 4. 8,75. 2. 9,03. 7. 9,08. 4. 9,16. 7. 9,29. 4. 9,52. 4. 10,14. 9. 10,29. 4. 10,59. 4. 11,08. 23. 9,18. 21. 9,24. 31. 9,12. 31. 9,25. 21. 9,28. 21. 9,41. 21. 9,27. 21. 9,37. 21. 9,42. 21. 9,52. 10,56.

Amts- und Anzeigebblatt

für den
Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
 und dessen Umgebung.

Abonnement
 viertelj. 1 M. 25 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.
 Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Erscheint
 wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. In amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pf.
 Fernsprecher Nr. 210.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Dannebohn in Eibenstock.

Nr. 81.

Donnerstag, den 11. Juli

1907.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft beabsichtigt, für ihren Bezirk, ausschließlich der Gemeinde Schönheide, im Herbst dieses Jahres **Bausprechstunden** einzuführen. In diesen Stunden, wo an Kanzleistelle der Königl. Amtshauptmannschaft über Zweifelsfragen bei Bauprojekten, wichtige Projekte, Widersprüche verhandelt werden soll, wird der Herr Hochbaufachverständige und nach Befinden der Herr Königl. Bezirksarzt zugegen sein. Der Tag der Bausprechstunden wird später noch bekannt gegeben werden.

Damit die Bausprechstunden recht nutzbringend verlaufen, wolle man mit der Bearbeitung der Bauprojekte nicht erst kurz vor dem Herbst, sondern rechtzeitig beginnen und damit vermeiden, daß überhäufte Projekte zur Vorlage kommen.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, daß die Bausprechstunden nicht dazu dienen, Baulustigen Pläne zu entwerfen oder die vorgelegten Pläne auszufertigen oder den Projekten eine besonders eilige Behandlung zu sichern.

Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,
 den 4. Juli 1907.

Nr. 207 der **Schankstättenerverbotliste** ist zu streichen.
 Stadtrat Eibenstock, den 10. Juli 1907.
 S. H. Wrt.

Sonnabend, den 13. dieses Monats,
 nachmittags 1 Uhr

finden in der Restauration „Zentralhalle“ hier folgende dafelbst eingestellte Gegenstände, nämlich:

1 Sofa, 1 Ledentisch, 1 Stehpult, 1 Glaskasten, 2 Fenster-Schaugetelle, 1 Girschgeweih, 1 silberne Damenuhr mit Kette, 2 Risten Futtermittel, ca. 1 Zentner Margarine, 30 Pfd. Fett, 1/2 Zentner Staubzucker, 1 Kübel Pflanzenfett, 1 Kiste geriebene Semmel, 8 Beile und 2 Sägen
 an den Meistbietenden gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.
 Eibenstock, am 10. Juli 1907.

Der Gerichtsvollzieher des Kgl. Amtsgerichts.

General-Versammlung
 der Krankenkasse für das Handwerk zu Eibenstock
 (eingeschriebene freie Pflanzkasse)

Donnerstag, den 18. Juli 1907, abends 9 Uhr
 in Bretschneider's Conditorei.

Tagesordnung:

- 1) Kassenabschluss von 1906.
- 2) Anträge.

Eibenstock, 9. Juli 1907.

Der Vorstand.
 N. H. Zamm.

Der neue sächsische Wahlgesetz-Entwurf.

In Ergänzung der Ausführungen des Staatsministers Grafen von Hohenhausen in seiner Rede beim Bankett des Gemeindetages in Bautzen geben wir im nachstehenden die wesentlichsten Bestimmungen des Entwurfs zum Wahlgesetz der Regierung selbst hier wieder:

§ 1. Die Zweite Kammer der Ständeversammlung wird aus 82 Abgeordneten gebildet, die auf Grund nachstehender Vorschriften zu einem Teile von den amts-hauptmannschaftlichen Bezirksverbänden und den Städten Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zwickau, zum anderen Teile in direkter, allgemeiner Verhältniswahl gewählt werden.

§ 2. Die Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf der 6 Jahre wird die Kammer neu gewählt. Scheidet ein Abgeordneter vor dem Ablauf der sechs-jährigen Wahlperiode aus der Kammer aus, so gilt die Ersatzwahl nur für den Rest der Wahlperiode.

A. Wahl durch Kommunalverbände.

§ 7. Die amts-hauptmannschaftlichen Bezirksverbände, sowie die Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zwickau bilden je einen Wahlkreis.

§ 8. In den amts-hauptmannschaftlichen Bezirksverbänden wird die Wahl von der Bezirksversammlung vollzogen. In den Städten Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zwickau wird die Wahl in gemeinschaftlicher Sitzung des Stadtrates und der Stadtverordneten vollzogen, welche zu diesem Zweck zu einem einzigen Wahlkollegium zusammenzutreten. Nicht wählbar sind bei diesen Wahlen alle Personen: a. welche das 30. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben; b. welche nicht mindestens drei Jahre im Besitze der sächsischen Staatsangehörigkeit sind; c. welche im Wahlkreise als Amtshauptmann oder als Mitglied eines städtischen Kollegiums tätig sind; d. welche nach § 17 dieses Gesetzes vom Stimmrecht bei den direkten Wahlen ausgeschlossen sind; e. welche bereits in der Verhältniswahl zu Abgeordneten der Zweiten Kammer gewählt worden sind oder der Ersten Kammer als Mitglieder angehören.

§ 9. In den Städten Dresden und Leipzig werden je drei, in der Stadt Chemnitz und in den amts-hauptmannschaftlichen Bezirken Chemnitz, Zwickau und Pirna je zwei, in den übrigen amts-hauptmannschaftlichen Bezirken, sowie in den Städten Plauen und Zwickau wird je ein Abgeordneter gewählt.

§ 10. Die Wahl erfolgt im Wege schriftlicher, allgemeiner Abstimmung in der Form, daß jedes anwesende Mitglied der Wahlversammlung so viele Namen wählbarer Personen auf einen Stimmzettel schreibt, als Abgeordnete zu wählen sind.

§ 11. Für die Wahl der Abgeordneten entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sind mehrere Abgeordnete in einem Wahlzuge zu wählen, so gelten diejenigen Personen als gewählt, welche die meisten Stimmen und mindestens die absolute Mehrheit erhalten haben. Wird die absolute Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so entscheidet bei der zweiten Abstimmung relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los.

B. Verhältniswahl.

§ 15. Jeder amts-hauptmannschaftliche Bezirk und die Bezirke der Städte Plauen und Zwickau bilden je einen Wahlkreis. In den Städten Dresden und Leipzig sind je fünf, in der Stadt Chemnitz sind drei Wahlkreise zu bilden.

§ 16. Stimmberechtigt bei der direkten Verhältniswahl ist jeder im Königreich Sachsen Staatsangehörige, welcher eine direkte Staatssteuer im Königreich Sachsen entrichtet, bei Abschluß der Wahlperiode das 25. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens 6 Monaten Wohnort oder wesentlichen Aufenthalt im Orte der Wertaufstellung hat und nicht nach § 17 des Gesetzes vom Stimmrecht ausgeschlossen ist.

§ 21. Als Abgeordneter ist bei der Verhältniswahl derjenige wählbar, welcher nach § 16 in Verbindung mit § 17 dieses Gesetzes stimmberechtigt ist, seit mindestens drei Jahren die sächsische Staatsangehörigkeit besitzt, eine direkte Staatssteuer von wenigstens 30 Mark jährlich entrichtet, das 30. Lebensjahr vollendet hat und rechtzeitig die in § 22 erforderliche Erklärung über Annahme einer etwa auf ihn fallenden Wahl abgegeben hat.

§ 22. Wer sich als Kandidat für die direkte Wahl aufstellt oder aufstellen läßt, muß der Verwaltungsbekanntmachung des Wahlkreises, in welchem er kandidiert — in den in § 1 genannten Städten dem Stadtrat, im übrigen der Amtshauptmannschaft —, bis längstens drei Wochen vor der Wahl eine Erklärung darüber abgeben: 1. daß er eine auf ihn fallende Wahl in diesem Wahlkreise annehmen wird und 2. zu welcher Partei er sich bekennt.

§ 23. Für jeden Ort, und wenn er in mehrere Wahlkreise zerfällt, für jeden Wahlkreis ist von der Gemeindebehörde eine Liste der stimmberechtigten Wähler aufzustellen, in welcher bei jedem einzelnen Namen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 18 angegeben ist, ob dem Wähler eine Stimme oder zwei Stimmen zukommen. Diese Liste ist eine Woche lang öffentlich auszulegen und, daß dies geschehen, ortsrätlich bekannt zu machen.

§ 31. In jedem Wahlkreise werden zur Abgabe der Stimmen Wahlbezirke gebildet, und zwar für die Städte mit der Residenzlichen Stadtbew-

nung durch den Stadtrat, für die mittleren und kleinen Städte, sowie für die Landgemeinden durch die Amtshauptmannschaft. Kleine Städte, Dörfer und selbständige Gutbezirke, sowie einzeln gelegene Grundstücke dürfen mit anderen Ortsgemeinden desselben Wahlkreises zu einem Wahlbezirke vereinigt werden.

§ 41. Der Landeswahlkommissar beruft in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler zusammen, verpflichtet sie zu Beisitzern durch Handschlag an Eides Statt und ermittelt mit ihnen gemeinsam das Ergebnis, welches die Wahl für das ganze Land gehabt hat, in folgender Weise: Die Gesamtzahl aller abgegebenen gültigen Stimmen wird durch 48 geteilt und die so gefundene Zahl wird auf die nächsthöhere ganze Zahl gebracht. Diese letztere ist die Wahlzahl. Ab dann wird für jede einzelne Partei ausgerechnet, wieviel gültige Stimmen auf alle ihre Kandidaten und damit auch für die Partei abgegeben worden sind und wie oft in dieser Zahl die Wahlzahl enthalten ist. Soviel mal die Wahlzahl in der Gesamtzahl der Stimmen enthalten ist, so viel Kandidaten dieser Partei müssen als Abgeordnete werden. Innerhalb jeder Partei gehört demjenigen Kandidaten, welcher eine höhere Stimmenzahl erhalten hat, der Vorzug vor dem, welcher die jeweils niedrigere Stimmenzahl erhielt. Haben innerhalb einer Partei zwei Kandidaten gleich viel Stimmen erhalten, und ist nur noch ein Abgeordneter aus dieser Partei zu wählen, so entscheidet zwischen diesen zwei Kandidaten das Los. Das Los ist durch die Hand desjenigen Beisitzers zu ziehen, welchen der Landeswahlkommissar dazu bestimmt.

§ 42. Kommen durch das in § 41 geordnete Verfahren etwa noch nicht soviel Abgeordnete, als zu wählen sind, zusammen, so entscheidet unter den Restzahlen, welche für die einzelnen Parteien geblieben sind, die relative Mehrheit. Haben zwei oder mehrere Parteien auf den noch zu vergebenden Sitz gleiches Anrecht, so wird dieser Sitz demjenigen Partei zugewiesen, deren für die Erlangung des Sitzes in Betracht kommender Kandidat die größte Stimmenzahl aufweist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Bestimmungen in § 41, Absatz 6, findet Anwendung.

§ 44. Ueber Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet die zweite Kammer.

§ 45. Wird während einer Landtagsperiode ein nach dem Verhältniswahlverfahren bester Abgeordneter frei, so ist durch das Ministerium des Innern auf Grund der Wahlakten des Landeswahlkommissars von den Kandidaten, welche nicht Abgeordnete geworden waren, derjenige als Ersatzmann einzuberufen, welcher innerhalb der Partei, zu der sich der zu Ergänzende bekennt hat, unter den nichtgewählten Kandidaten die meisten Stimmen erhalten hatte. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los, welches durch die Hand eines vom Minister des Innern zu bestimmenden Wählers zu ziehen ist.

In der allgemeinen Begründung wird u. a. gesagt: „Die Regierung hat sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß die Zweite Kammer kein richtiges Spiegelbild der wahren Volksmeinung sein kann, mit anderen Worten: daß nicht alles, was im Volke vertretungsbedürftig ist, wirklich zur Vertretung gelangen kann, solange das bisherige System der Verhältniswahl beibehalten wird. Denn, wenn derjenige als gewählt gilt, welcher die Mehrheit bei der in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so werden damit die in der Wahlperiode gebliebenen Stimmen dieses Wahlkreises bedeutungslos. Das Wahlergebnis ist ja aber dem Wähler nicht selbst Zweck, sondern Mittel zum Zweck. Kann sich hat es keinen Wert für ihn, daß er einen Stimmzettel abgeben darf, sondern die Abgabe des Stimmzettels ist ihm nur deshalb wichtig, weil er auf diese Weise einen — wenn auch minimalen — Einfluß auf die Regierung zu erlangen hofft. Sobald sein Kandidat unterliegt, ist er dieses Einflusses verlustig und seine Stimme verloren gegangen, und da die Minorität selbst dann unvertreten bleibt, wenn sie der Majorität fast gleichkommt, so kann es unter der Herrschaft des Systems der Verhältniswahl geschehen, daß eine politische oder wirtschaftliche Partei nicht einen einzigen Vertreter in die Kammer entsendet, obwohl sich ein großer Teil der Bevölkerung zu ihr bekennt.“ Dann heißt es weiter: „Der richtige Gedanke der Verhältniswahl ist — um dies zunächst festzuhalten — der: daß, wenn die Vereinigung einer bestimmten Zahl von Stimmen zu einem Vertreter berechtigt, auch jede andere gleich hohe Zahl von Stimmen Anspruch auf einen Vertreter haben kann.“ Und hinsichtlich des Pluralstimmens heißt es: „Der sich der Tatsache erinnert, daß von den 656645 Urwählern der Jahre 1897, 1899 und 1901 nicht weniger als 48 Prozent Arbeiter und Dienstdiener waren, wird der Regierung darin zustimmen, daß der Einfluß dieses Stimmengewichtes zu der Bedeutung, welche die in ihm vertretenen Volksschichten für das Gelingen des Staates haben, in keinem richtigen Verhältnis steht, und er wird dann auch angefaßt der Gefahr, die aus diesem Mißverhältnis für die übrigen Volksschichten erwächst, die Notwendigkeit erkennen müssen, die minder zahlreichen, aber für die allgemeine Wohlfahrt gleich wichtigen Volksschichten durch eine Stärkung ihres numerischen Stimmengewichtes gegen die Erdrückung zu schützen, die ihnen andernfalls von Seiten der Massen der Arbeiterbevölkerung droht.“ Die Zahl der Wähler, welche den gegenwärtig zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst erforderlichen Grad von wissenschaftlicher Bildung erlangt haben, beträgt nach einer Berechnung des Statistischen Landesamtes rund etwa 29000. Von den 656645 Personen, die bei den Landtagswahlen von 1897, 1899 und 1901 wahlberechtigt waren, haben 145417 ein Einkommen

von mehr als 1600 Mark verflueert. Wahlberechtigt zum Landeskulturrat waren bei der letzten Landeskulturrat-Wahl 61 306.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Reichskanzler Fürst v. Bülow hat seinen Sommerurlaub angetreten. Er verbringt denselben auf der Insel Rorderney, wo er am Montag mit seiner Gemahlin eintraf.

— Ein Charlottenburger Genosse R. fordert im Vorwärt den Stuttgarter internationalen Sozialistenkongress auf, „dem Raifest den Charakter eines Opferfestes zu verleihen.“ Dieser Gedanke soll in der Weise verwirklicht werden, daß durch Beschluß des Kongresses allen Arbeitern, welche die Arbeitsruhe am 1. Mai nicht erzwingen können, die Ablieferung ihres Tagesverdienstes vom 1. Mai zur Begründung und Erhaltung eines internationalen Kampffonds auferlegt wird. Genosse R. rechnet allein für Deutschland auf eine Opfergabe von 5 Millionen Mark. Ob der Stuttgarter Kongress diesem Gedanken näher tritt, bleibt abzuwarten.

— England. Ein aufsehenerregender Diebstahl hat die Behörden der irischen Hauptstadt Dublin in sieberhafte Erregung versetzt. Aus dem Dubliner Schloß sind Kronjuwelen, unter ihnen ein großer Diamantstern und kostbare Steine gestohlen worden. Der Diebstahl stellte sich bei den Vorbereitungen, die für den Empfang des Königs zu dessen Besuch bei der Feier des Ritterordens von St. Patrick in Dublin getroffen wurden, heraus. Es fehlen die königlichen Insignien des Ordens, die auf Schloß Dublin aufbewahrt wurden.

— Amerika. Präsident Roosevelt läßt durch den Admiral Bromson erklären, daß es sich bei der für den Winter bevorstehenden Fahrt der amerikanischen Schlachtschiffe nach dem Stillen Ozean um eine Schnelligkeitsprobe und ferner darum handle, zu zeigen, daß die amerikanische Flotte instande ist, gleichzeitig die Küstenlinien sowohl des atlantischen wie des Stillen Ozeans zu schützen. Diese Rundgebung erfolge nicht etwa, weil man an eine Kriegsfahrt glaube. Roosevelts Absicht möge vielmehr dahin ausgelegt werden, daß die Flotte zur Sicherung des internationalen Friedens verwendet werde. Kein Augenblick sei für eine derartige Demonstration geeigneter als der gegenwärtige, in dem die Vereinigten Staaten sich im vollkommenen Frieden mit allen Nationen befänden.

— Zu der Nachricht, daß die Vereinigten Staaten von Nordamerika die Zustimmung Mexikos zur Errichtung einer ständigen Kohlenstation in der Magdalenenbucht erhalten haben, wird vom Staatsdepartement in Washington erklärt, daß es sich um keine Gebietsabtretung handle. Es sei lediglich die Veranerkennung einer mit Kohlen gefüllten Duff in der Magdalenenbucht zur Kohlenverforgung der amerikanischen Flotte gestattet worden.

— Japan. Der japanische Admiral Sakamoto soll nach einem Telegramm aus Tokio in der Unterredung mit einem Berichterstatter des oppositionellen Blattes Jotschi Schimbun erklärt haben, auch wenn man sich in Washington für den Krieg entscheide, sei es doch zweifelhaft, ob die in der Flotte dienenden Amerikaner patriotisch genug seien, um zu kämpfen. Die amerikanischen Flottenoffiziere machten brillante Figuren auf Vällen und bei gesellschaftlichen Veranstaltungen, aber sie seien sowohl bei Manövern wie im Ernstfalle beruflich ganz unzulänglich. Es sei zuviel, von der amerikanischen Flotte im Falle eines Krieges mit Japan brennenden Patriotismus zu erwarten. Admiral Sakamoto soll sich auch dahin geäußert haben, daß